

Botschaft

zum Entwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996 (EGSchKG)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

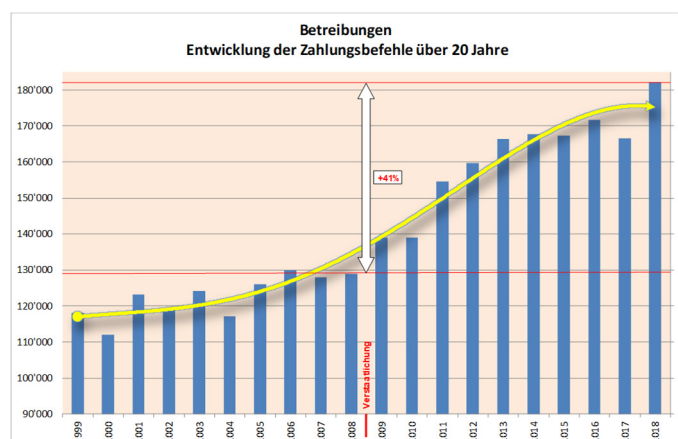
Wir haben die Ehre, Ihnen mit vorliegender Botschaft den Entwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG), der sich mit der territorialen Reorganisation der Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen (DBK) befasst, zu unterbreiten.

Die DBK sieht sich mit einer kontinuierlichen und markanten Zunahme des Arbeitsvolumens konfrontiert. Diese Entwicklung und die steigende Komplexität der Dossiers erfordern eine strukturelle Anpassung der Betreibungs- und Konkursämter. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine territoriale Reorganisation angestrebt. Diese liegt im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates. Die vorgeschlagene Organisation erlaubt eine bessere Qualität der Dienstleistungen für Schuldner und Gläubiger sowie die Freisetzung von Ressourcen, damit ein gutes Funktionieren der Dienststelle sichergestellt werden kann. Sie steht zudem im Einklang mit der neuen Immobilienstrategie des Kantons Wallis, welche die Regierung der Öffentlichkeit am 9. Oktober 2018 vorgestellt hat, und ist in finanzieller Hinsicht vorteilhaft für den Kanton.

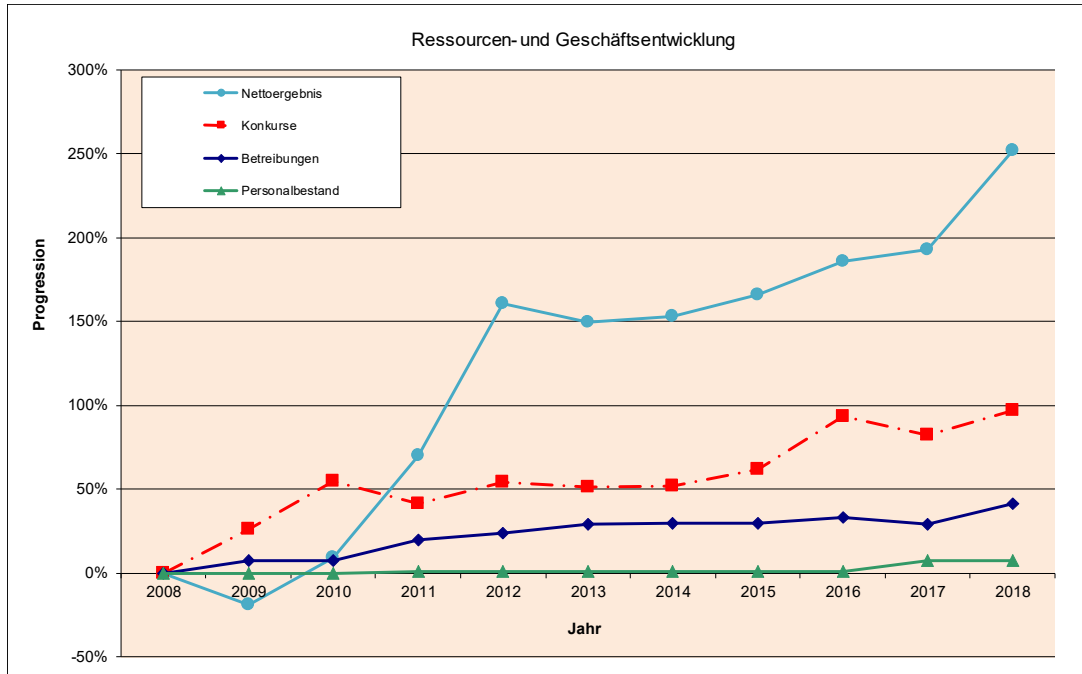
1. Gesetzgebungsbedarf

Im Jahr 2018 wurden im Kanton Wallis nicht weniger als 481 Konkurse und 182'212 Betreibungsverfahren bearbeitet, was einer Zunahme der Dossiers um **92%** resp. **41%** seit der Verstaatlichung am 1. Januar 2009 entspricht. Zwischen 2008 und 2018 erhöhte sich das Nettoergebnis der DBK von drei auf mehr als zehn Millionen Franken.

Die Zahl der Zwangseintreibungsverfahren nimmt seit über 20 Jahren ständig zu und erreichte 2018 einen neuen Rekord. Angesichts dieser historischen Höchstwerte wäre es illusorisch, mit einem Rückgang der Betreibungen zu rechnen und zu glauben, dass keine Neuanstellungen oder Reorganisationen notwendig sind.



Die Kluft zwischen den zu behandelnden Dossiers und den verfügbaren Personalressourcen wird immer grösser. Nur dank der Einführung zahlreicher Rationalisierungsmassnahmen können die Ämter ihren Aufgaben noch nachkommen. Diese Massnahmen haben allerdings ihre Grenzen. Wenn man weiterhin eine hohe Dienstleistungsqualität sicherstellen will, drängt sich die Frage nach einer territorialen Reorganisation auf.



Der Staatsrat strebt eine möglichst grosse Arbeitseffizienz bei Aufrechterhaltung einer hohen Qualität der erbrachten Dienstleistungen an. In diesem Sinne hat er die Struktur der Ämter näher unter die Lupe genommen und ist zum Schluss gekommen, dass eine territoriale Reorganisation notwendig ist.

Die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter ist in Artikel 1 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt. Das Gebiet jedes Kantons bildet für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse einen oder mehrere Kreise. Die Kantone bestimmen die Anzahl und die Grösse dieser Kreise. Ein Konkurskreis kann mehrere Betreibungskreise umfassen. Die Kantone verfügen also über einen grossen organisatorischen Handlungsspielraum.

Im Wallis werden diese Fragen in Artikel 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt. Daraus geht hervor, dass die aktuelle Organisation der Ämter hauptsächlich auf den Bezirken basiert und jedes Amt sowohl Betreibungen als auch Konkurse behandelt. Der Staatsrat ist zuständig für die operativen Aspekte. So kann er z.B. einen Amtsvorsteher mit der Führung mehrerer Ämter betrauen. Eine territoriale Reorganisation der Kreise fällt hingegen in die Zuständigkeit des Parlaments.

Gemäss Artikel 1 EGSchKG genügt für eine Reorganisation ein einfacher Grossratsbeschluss. Da aber der Grundgedanke dieser Verfügung, dass jeder Bezirk grundsätzlich einen Betreibungs- und Konkurskreis bildet, in Frage gestellt wird, scheint eine vollständige Überarbeitung dieses Artikels in Form einer Gesetzesrevision angemessener.

2. Vernehmlassungsverfahren

Am 7. Februar 2019 hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur den Vorentwurf über die Änderung des EGSchKG zur Vernehmlassung vorgelegt, mit einer Frist für den Abschluss des Verfahrens bis zum 22. März 2019. 45 Rückmeldungen wurden abgegeben, davon 34 mittels dem online zur Verfügung gestellten Formular. Rückmeldungen gingen ein vom Bundesamt für Justiz, vom Verband der Walliser Gemeinden, von siebzehn Gemeinden oder Städten, vom Bezirksgericht Entremont, von der Konferenz der Präsidenten von Entremont, vom Kantonsgericht, vom Bezirk Gundis, von der Präfektur des Bezirkes Gundis, vom Verein Region Oberwallis, von sieben politischen Parteien, von der Kantonalen Finanzverwaltung, vom kantonalen Amt für Inkasso, von der Kantonalen Arbeitslosenkasse, von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis, von der Walliser Industrie- und Handelskammer, vom Walliser Verband der Rentner und von sieben Privatpersonen.

Insgesamt erhielt der Vorentwurf eine positive Resonanz. Das Bundesamt für Justiz mittels seiner Dienststelle für Oberaufsicht in Sachen Betreuung und Konkurs begrüsst vor allem die vorgeschlagene Konzentration der Ressourcen, die sie sowohl im Bereich der Konkurse als auch der Betreibungen für notwendig hält. Der Verband der Walliser Gemeinden unterstützt das Projekt, unterstreicht jedoch die Wichtigkeit einer zweckmässigen und ausgeglichenen Verteilung auf das gesamte Kantonsgebiet. Einzig die SVP des Bezirkes Ering, die CSPO und einzelne Privatpersonen sprachen sich gegen den Vorentwurf aus. Die Privatpersonen haben ihre Position jedoch nicht begründet.

Die wesentlichen Bemerkungen gegen den Vorentwurf betreffen den Vorschlag, nur zwei Konkurskreise zu schaffen. Es wurden Bedenken geäussert, dass die Bearbeitung der Konkurse des französischsprachigen Wallis zentralisiert in Sitten bearbeitet werden. Um eine gerechte geographische Verteilung sicher zu stellen, gehen mehrere Vorschläge in die Richtung von drei und nicht zwei Konkurskreisen, nämlich einer im Ober-, einer im Mittel- und einer im Unterwallis. Sollte die Variante von einem einzigen Kreis für das französischsprachige Wallis beibehalten werden, wurden Anträge geäussert, dass der Sitz des Amtes im Unterwallis oder im Bezirk Gundis liegt. Um die Schaffung von zwei Ämtern für den französischsprachigen Teil des Kantons zu rechtfertigen, wird oft Bezug auf das Oberwalliser Amt genommen, welches nur 63 Konkurse (Zahlen 2017) bearbeitet. Es wurde ebenfalls betont, dass die finanziellen Gewinne der Ämter dem Kanton die Schaffung eines 3. Amtes ermöglichen würde.

Die anderen Vorschläge des Vorentwurfs haben nur wenig Widerspruch erfahren. Es gab einige isolierte Wünsche, sechs oder drei Betreuungskreise zu schaffen, oder den Bezirk Ering dem Kreis Sitten und nicht Siders anzugliedern. Zudem tendieren einige Vorschläge dazu, die Bindung der Betreuungskreise an die Bezirke, wie wir sie derzeit kennen, nicht im Gesetz zu verankern, da diese durch den Verfassungsrat hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer Bezeichnung neugestaltet werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetz eine anpassungsfähige Formulierung zu finden, die keine Änderung des EGSchKG erfordert, sollte sich diese Hypothese bewahrheiten.

Es wurde ein Vorschlag zur Neuformulierung von Artikel 20 EGSchKG vorgelegt, sowie ein Kommentar zur Streichung der aktuellen Befugnis des Grossen Rates, die verschiedenen Kreise mittels Entscheid zusammenzufassen (Art. 1 Abs. 2 EGSchKG).

Der Staatsrat nahm Kenntnis von den Überlegungen und Vorschlägen aus dem Vernehmlassungsverfahren und versuchte, diese so weit möglich zu berücksichtigen. Erläuterungen zu den verschiedenen Vorschlägen werden im Kommentar des vorliegenden Entwurfs gegeben.

3. Kommentar zum Entwurf

Die vorgeschlagene Revision betrifft in erster Linie Artikel 1 EGSchKG, der die Grundsätze für die territoriale Organisation vorgibt. Zudem wird in Artikel 20 eine Präzisierung zur unteren Aufsichtsbehörde eingefügt.

3.1. Art. 1 EGSchKG (geändert)

3.1.1. Absatz 1 (geändert)

Momentane Organisation

Die DBK umfasst momentan zehn Betreibungs- und Konkursämter: drei im Oberwallis, vier im Zentralwallis und drei im Unterwallis.

Am 5. April 2007 beschloss der Grosse Rat, die Bezirke Leuk und Westlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammenzufassen. Dasselbe beschloss er am 14. November 2014 auch für die Bezirke Brig, Goms und Östlich Raron sowie für die Bezirke Martinach und Entremont (wobei in Entremont weiterhin ein Büro bestehen blieb). Es handelt sich hierbei um Ausnahmen zum in Artikel 1 EGSchKG vorgesehenen Grundsatz der Übereinstimmung der Betreibungs- und Konkursamtskreise mit den Bezirken. Die Grösse der Ämter ist sehr unterschiedlich: Im Jahr 2018 verzeichnete man im kleinsten Amt (Ering) 5'209 Betreibungen, während es im grössten Amt (Martinach und Entremont) 36'475 Betreibungen waren.

Trennung von Betreibungen und Konkursen

Mit Absatz 1 wird das Prinzip der Trennung von Betreibungen und Konkursen eingeführt. Diese Lösung entspricht dem Wunsch der Amtsvorsteher und ist in allen Westschweizer Kantonen ausser Jura Standard.

Indem diese beiden doch relativ unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche getrennt werden, können sich die Mitarbeitenden – insbesondere jene des Konkursbereichs – voll und ganz auf ihre Aufgabe konzentrieren. Momentan kümmern sich in erster Linie die Amtsvorsteher um die Konkurse. Sie tun dies parallel zu ihren Führungsaufgaben und den Betreibungen, was es ihnen nicht erlaubt, sich voll und ganz auf ihre Dossiers zu fokussieren. Diese Situation ist nicht ideal.

Die Trennung von Konkursen und Betreibungen bietet den Vorteil, dass man die Konkurs- und Betreibungskreise neu und differenziert organisieren und dadurch ihren sehr unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen kann.

Bündelung der Konkurskreise

Auf die Konkurse entfallen nur etwa 20% der verfügbaren Personalressourcen der DBK. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Amtsvorsteher und Substitute. Die Verteilung der Dossiers auf zehn verschiedene Standorte ist ressourcenmässig nicht sehr effizient.

In 17 Schweizer Kantonen gibt es nur ein Konkursamt, welches jeweils das gesamte Kantonsgebiet abdeckt. Das System «ein Konkursamt pro Kanton» ist somit weit verbreitet.

Es bietet folgende Vorteile:

- ✓ Gewährleistung einer professionellen Dossierbearbeitung;

- ✓ Entwicklung und Bündelung spezifischer Fachkompetenzen dank der Erfahrung und Ausbildung bestimmter Mitarbeiter, z.B. in den Bereichen BGGB¹, belastete Standorte, Detailhandel, Auslandsgüter usw.;
- ✓ Zuteilung der Dossiers gemäss den Fachkompetenzen jedes einzelnen Mitarbeiters;
- ✓ Ressourcenmobilisierung für umfangreiche und komplexe Dossiers (siehe Postulat 2.0013: Task-Force für Grosskonkurse);
- ✓ Limitierung der Anzahl der ausseramtlichen Konkursverwaltungen dank der Kapazitätserhöhung im Hinblick auf grosse Dossiers;
- ✓ bessere Verteilung der Arbeitsbelastung;
- ✓ bessere Arbeitsorganisation und Verantwortungsaufteilung, was den Mitarbeitenden bei der Stressbewältigung hilft.

Die Konkursdossiers werden immer komplexer und die Klienten immer prozessfreudiger. Es ist nicht mehr akzeptabel und zudem riskant, wenn die Verantwortung für diese Dossiers auf einer einzigen Person lastet – nämlich auf dem Amtsvorsteher, der zudem noch für den Betreibungssektor verantwortlich ist.

Angesichts der Zweisprachigkeit und der grossen geografischen Ausdehnung unseres Kantons wird vorgeschlagen, **das Kantonsgebiet in zwei Konkurskreise aufzuteilen: einer im Oberwallis und einer für das französischsprachige Wallis**. Das Oberwalliser Konkursamt wird nicht die notwendige Grösse erreichen, um von allen obgenannten Vorteilen profitieren zu können. Seine Schaffung führt aber gemäss vorliegendem Entwurf dennoch zu einer erheblichen Verbesserung gegenüber der aktuellen Organisation, weil die Konkurse, die bisher auf drei Ämter verteilt waren, in einem Amt vereint werden. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von zu behandelnden Dossiers ist es notwendig, dass sich das Betreibungs- und das Konkursamt im Oberwallis am selben Standort befinden. Die DBK wird eine gute Zusammenarbeit der beiden Konkursämter im Kanton sicherstellen, damit man sich bei Bedarf gegenseitig unterstützen kann und eine einheitliche Praxis gewährleistet ist.

Der anlässlich der Vernehmlassung formulierte Vorschlag, drei Konkurskreise zu schaffen, wurde sorgfältig geprüft. Er wurde aus folgenden Gründen im Entwurf nicht aufgenommen:

1. Der Bezug auf das Geschäftsvolumen des Oberwallis ist nicht aussagekräftig, da dieser Teil des Kantons nicht die Möglichkeit einer grösseren Gruppierung hat, wie es im französischsprachigen Wallis der Fall ist.
2. Das Geschäftsvolumen des französischsprachigen Amtes ist vergleichbar mit demjenigen der 17 Schweizer Kantone, welche ihre Konkurse in einem einzigen Kreis verwalten, sprich 400 Dossiers pro Jahr.
3. Für Ämter mit ähnlicher Grösse benötigen die französischsprachigen Kantone rund zehn Mitarbeiter. Die zunehmende Komplexität der Dossiers sowie eine optimale Führung des Sektors erfordern eine Bündelung dieser Ressourcen, um die verschiedenen vorher genannten Vorteile vollständig nutzen zu können. Die Schaffung von Ämtern mit 5 bis 6 Mitarbeitenden steht im Widerspruch zu den angestrebten Synergien hinsichtlich der begrenzten Ressourcen. Die administrativen Aufgaben und Gemeinkosten für solche Strukturen würden unnötig multipliziert: getrennte Lokalitäten, zwei Buchhaltungen, zwei Telefondienste usw.
4. Der Konkursbereich hat geringere Anforderungen an die Kundennähe.

¹ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGGB).

5. Nur ein vereinheitlichtes Amt für den französischsprachigen Kantonsteil ermöglicht es der DBK, Konkurse von grossem Umfang zu bewältigen.
6. In den letzten Jahren waren die Unterwalliser Ämter mit besonders komplexen Fällen konfrontiert und Dossiers wurden manchmal von ausseramtlichen Verwaltungen bearbeitet. Die Schaffung eines auf das Unterwallis beschränkten Kreises, welches jene Ämter zusammenlegt, in denen die Situation schwierig ist, bietet keine angemessene Lösung.

Bündelung der Betreuungskreise

Im Gegensatz zum Konkursbereich ist bei den Betreibungen eine grössere geografische Nähe zu den Schuldnern notwendig. Allerdings darf diese Nähe nicht höher gewichtet werden als die effiziente Arbeitsweise der Ämter. Es gilt demnach einen guten Mittelweg zu finden.

Der Kanton muss eine rationelle Organisation sicherstellen mit dem Ziel, Ressourcen zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität freizumachen. Die einkassierten Gebühren müssen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gerecht werden.

Betreibungs- und Konkursämter	Geschäftsjahr 2018			Personalbestand (VZÄ)
	Nettoergebnis	Anzahl Betreibungen	Anzahl Konkurse	
Direktion ¹	-1'139'283.67			4.20
Oberwallis	1'215'878.87	29'094	70	18.20
Brig, Goms und Östlich Raron	375'305.69	11'074	29	7.20
Visp	275'253.68	9'543	21	6.00
Leuk und Westlich Raron	565'319.50	8'477	20	5.00
Zentralwallis	5'544'304.34	77'830	205	35.80
Siders	1'903'172.41	27'046	79	12.00
Sitten	2'253'338.61	27'863	85	12.40
Ering ²	144'105.69	5'209	7	3.50
Gundis	1'243'687.63	17'712	34	7.90
Unterwallis	5'021'404.47	75'288	206	35.25
Martinach und Entremont ²	2'348'138.64	36'475	98	16.05
St-Maurice	522'920.72	9'086	21	5.40
Monthey	2'150'345.11	29'727	87	13.80
Total	10'642'304.01	182'212	481	93.45

1) Die Direktion trägt die allgemeinen Kosten der Dienststelle, wie z.B. IT- und Projektkosten.

2) Die BKA von Ering, Martinach und Entremont tragen keine Mietkosten, da sie sich in Räumlichkeiten des Kantons befinden.

Gemäss Statistikauswertung sieht die Ideallösung wie folgt aus: **ein Betreibungsamt im Oberwallis, zwei Betreibungsämter im Zentralwallis und zwei im Unterwallis**. Die so entstehenden Betreuungskreise haben eine ausreichende Grösse (mehr als 25'000 Betreibungen), um ein rationelles Bearbeiten der Dossiers sicher zu stellen und gewährleisten ein bewältigbares Geschäftsvolumen. Dies zeigt die Erfahrung mit den bestehenden grossen Ämtern. Die Organisation muss sich auf die grossen Agglomerationen konzentrieren. Mit dem Vorschlag für fünf Betreibungsämter steht der vorgelegte Entwurf im Einklang mit der neuen Immobilienstrategie des Kantons, welche der Öffentlichkeit am 9. Oktober 2018 vorgestellt wurde. Die Neuorganisation erlaubt rationelleres Arbeiten, wodurch Ressourcen für strategische Bereiche wie die Pfändung und das Konkurswesen frei werden. Die Betreibungsämter stehen ohnehin in engem Kontakt mit den Gerichten, der Polizei sowie dem Grundbuch- und Handelsregisteramt, sodass es durchaus sinnvoll ist, die Büros dieser Behörden teilweise an einem Standort zusammenzuführen. Dies bringt Vorteile sowohl für die Bevölkerung als auch für die betreffenden Behörden selbst. Mit dem vorgeschlagenen Modell lässt sich die Effizienz in der Dossierbearbeitung steigern, ohne dass bei der Bürgernähe grosse Abstriche gemacht werden müssen. Bei über 70% der Dossiers wird es keine geografische Änderung im Vergleich zur jetzigen Situation geben und einige Situationen werden sich verbessern (z. B. Ayent).

3.1.2. Absatz 1bis (neu)

Der neue Artikel 1 Absatz 1bis bestimmt den territorialen Umfang der Betreibungs- und Konkurskreise.

Der Staatsrat berücksichtigte den im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Wunsch, den Bezirk Ering dem Kreis Sitten anzugliedern.

Nachdem verschiedene organisatorische Varianten untersucht wurden, wird folgende Anpassung der gebietsmässigen Organisation der DBK vorgeschlagen:

Ämter	Betreibungen 2018		Konkurse 2018	
Betreibungen				
BA Oberwallis	29'094	16%		
BA Siders	27'046	15%		
BA Sitten, Ering und Gundis	50'784	28%		
BA Martinach und Entremont	36'475	20%		
BA St-Maurice und Monthey	38'813	21%		
Konkurse				
KA Oberwallis			70	15%
KA Unterwallis			411	85%
Total	182'212	100%	481	100%

Aufgrund der nicht sehr hohen Anzahl Betreibungen wird für das Oberwallis nur ein Betreibungsamt vorgeschlagen. Die Bürgernähe wird angesichts des weitläufigen Gebiets durch den Ausbau der Online-Dienstleistungen (Bestellung eines Betreibungsregisterauszugs direkt über Internet oder auf der Post) sowie lokale Einvernahmeräumlichkeiten sichergestellt. Dies gibt es zum Beispiel bereits in Zermatt.

In der Vernehmlassung wurden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Zentralisierung der Stellen in Sitten geäussert. Der Staatsrats wird sich im Hinblick auf die Standorte auf seine neue Immobilienstrategie abstützen. Er wird auf eine ausgeglichene Verteilung auf dem Kantonsgebiet achten.

Die vorgeschlagene Organisation entspricht den Zielsetzungen dieser Reorganisation:

- Bündelung der Kompetenzen;
- Professionalisierung der Aufgabenausführung;
- Vereinfachung der Dienststellenstruktur durch Zusammenlegungen;
- Trennung von Konkursen und Betreibungen;
- Förderung einer einheitlichen Praxis;
- Beibehaltung der Bürgernähe;
- Vereinheitlichung der Strukturen und Aufgaben;
- Verbesserung des Informationsflusses;
- Optimierung des Ressourceneinsatzes;
- Schaffung einer effizienten Organisation;
- Bewältigung des Geschäftsvolumens;
- Schaffung von Kapazitäten für komplexe Dossiers;
- kundenorientiertes Ressourcenmanagement zur Verbesserung der Leistungsqualität;
- mitarbeiterorientiertes Ressourcenmanagement zur Verbesserung der Lebensqualität der Mitarbeitenden;
- langfristige Vision;
- reibungsloser Betrieb bei personellen Veränderungen oder krankheitsbedingten Abwesenheiten;
- Nachfolgeregelung.

3.1.3. Absatz 2 (aufgehoben)

Da die Anzahl der Kreise in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung formell festgelegt wird, wird Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes hinfällig. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen. Eine allfällige künftige Zusammenführung von Kreisen läge somit im Zuständigkeitsbereich des Parlaments, da hierfür eine Änderung des EGSchKG notwendig ist.

3.1.4. Absatz 3 (geändert)

Die Bestimmung der Amtssitze ist ein operativer Aspekt, der weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Staatsrates verbleibt. Da in der Vernehmlassung hinsichtlich der Standorte Bedenken geäußert wurden, wird präzisiert, dass der Staatsrat auf eine ausgeglichene Verteilung auf dem Kantonsgebiet achten wird.

3.2. Art. 20 EGSchKG (geändert)

Das vorgeschlagene Modell orientiert sich nicht an der Justizorganisation. Die Betreibungs- und Konkurskreise umfassen mehrere Gerichte. Diese Situation ist nichts Neues und besteht bereits im Kreis Martinach und Entremont, welcher sowohl das Gericht von Entremont als auch jenes von Martinach und St-Maurice umfasst. Die Gerichte teilen sich die Dossiers in Sachen SchKG-Aufsicht auf, was keine nennenswerten Probleme mit sich bringt. Im Sinne einer klaren Regelung ist es jedoch wünschenswert, im EGSchKG zu präzisieren, welches Gericht zuständig ist.

Es wird vorgeschlagen, explizit den Bezirksrichter am Ort des Verfahrens zu bezeichnen. Darunter ist zu verstehen, dass die untere Behörde in Beschwerdesachen der Bezirksrichter (insbesondere) am Betreuungsort, am Konkursort, am Arrestort, am Ort des Retentionsrechts des Vermieters oder Verpächters, am Ort des Nachlassverfahrens, am Ort der Rechtshilfe, am Ort des Amtes in den Verfahren mit einer Partei, ist. Durch diese Formulierung ändert sich nichts an der gegenwärtigen Aufteilung der Dossiers zwischen den einzelnen Gerichten. Für den Bürger hat dies ebenfalls keine Änderung zur Folge.

4. Gestaffelte Umsetzung

Bei der Planung dieser Reorganisation gilt es eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, z.B. die Anpassung der Arbeitsabläufe, die Kündigungsfristen der Mietverträge, die Verfügbarkeit von neuen Räumlichkeiten, die Zusammenführung der elektronischen Datenbanken, die Prioritäten innerhalb der Ämter, die anstehenden Pensionierungen usw.

Deshalb ist eine gestaffelte Umsetzung sinnvoll. Es ist möglich, in den bisherigen Räumlichkeiten weiterzuarbeiten, bis die neuen Verwaltungszentren aufgebaut sind. Die grossen Ämter werden im Rahmen der Fusionen Personal erhalten, gleichzeitig durch die Abspaltung des Konkurswesens aber auch Personal verlieren. Die kleineren Ämter können schrittweise in die neue Struktur überführt werden. Dasselbe gilt für die Bildung der Konkursämter. Eine Synchronisierung ist allerdings notwendig. Aufgrund der Tragweite der Reorganisation und der notwendigen Zusammenführungen im Informatikbereich muss etappenweise vorgegangen werden. Der Staatsrat kann die Reihenfolge und das Timing der Reorganisation unter Berücksichtigung der operativen Gegebenheiten festlegen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Finanziell gesehen ist die Reorganisation für den Kanton Wallis vorteilhaft, weil das aktuelle Arbeitsvolumen dank der Effizienz der neuen Struktur bewältigt werden kann, ohne kurzfristig zusätzliches Personal anstellen zu müssen. Ohne Reorganisation wäre eine personelle Aufstockung unumgänglich.

Die frei werdenden Ressourcen müssen zwingend wieder in der Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen in den strategischen Bereichen Pfändung und Konkurswesen, welche diese dringend benötigen, eingesetzt werden. Auf diese Weise kann die Qualität der Dienstleistungen ohne Aufwandszunahme verbessert werden.

Durch die Stärkung des Sektors Pfändungen können die Ermittlungen in diesem Bereich ausgeweitet und mehr Einnahmen für die Gläubiger, und damit auch für den Kanton Wallis, generiert werden.

Der spezifische Aufwand für die Umsetzung der neuen Struktur (Umzugskosten, Informatik usw.) wird über das ordentliche Budget der Dienststelle finanziert.

Aufgrund der vorangehenden Entwicklungen schlagen wir Ihnen vor, den mit der vorliegenden Botschaft unterbreiteten Entwurf anzunehmen und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 15. Mai 2019

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**